

An das

Bundesministerium für auswärtige  
Angelegenheiten

Ballhausplatz 2  
1014 Wien ZI 300.085/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Gehaltsgesetz 1956 geändert wird -  
Begutachtung - Stellungnahme;  
Schreiben des BMA vom 1. April 1999;  
GZ 95001/0010-VI.2/1999

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird bemerkt, daß es unterlassen wurde, das Ergebnis der auf Annahmen basierenden Berechnung detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Ungeklärt bleibt auch, ob die mit der geplanten Neuregelung verbundene und erwartete Verwaltungsvereinfachung eine tatsächliche Einsparung von betraglich nicht gesondert ausgewiesenen rd zwei Bedienstetenjahren mit sich bringen wird und ob diese in die Berechnung der Minderausgaben Eingang gefunden hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl II Nr 50/1999, verwiesen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Entwurf Erkenntnisse des VwGH (vgl Erk ZI 98/12/0424-6 vom 17. Februar 1999, und 98/12/0423-6 vom 17. Februar 1999) unberücksichtigt bleiben, welche einen Mehraufwand durch die im Ausland gelegene Wohnung nur dann als gerechtfertigt ansehen, wenn im Einzelfall festgestellt wurde, daß auch eine im Inland bestehende Wohnung Kosten verursacht, weil die Neuregelungen weiterhin Pauschalbeträge vorsehen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.085/001-Pr/1/99

- 2 -

15. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: